

## **BGer 2C\_428/2021 vom 21. Mai 2021**

Bundesgericht, 2021-05-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_428\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_428_2021)

FR: TF 2C\_428/2021 du 21 mai 2021

IT: TF 2C\_428/2021 del 21 maggio 2021

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Vorinstanz begründete ihren Entscheid unter Hinweis auf BGE 144 II 1 (insbesondere E. 4.7) damit, dass sich die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung des drittstaatsangehörigen Beschwerdeführers nach der Auflösung der Ehegemeinschaft mit seiner (mittlerweile nach Portugal zurückgekehrten) Ex-Ehefrau nach Art. 77 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) richte und damit im pflichtgemässen Ermessen der Bewilligungsbehörde liege (vgl. angefochtenes Urteil, E. 2.1 und 2.2). Sowohl eheliche als auch nacheheliche Aufenthaltsansprüche würden erlöschen, wenn Widerrufsgründe vorlägen bzw. wenn sie rechtsmissbräuchlich geltend gemacht würden, um Vorschriften des AIG (SR 142.20) und dessen Ausführungsbestimmungen zu umgehen. Analog falle auch die ermessensweise Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung nach Art. 77 VZAE bei Rechtsmissbrauch ausser Betracht (vgl. angefochtenes Urteil, E. 3.1.2). Im Falle des Beschwerdeführers bestünden zahlreiche Indizien für eine lediglich zur Aufenthaltssicherung eingegangene oder bis zur Erreichung der Dreijahresfrist ( Art. 77 Abs. 1 lit. a VZAE ) aufrechterhaltene Ehe (vgl. angefochtenes Urteil, E. 3.2.1). Erstellte sei zumindest, dass die eheliche Gemeinschaft in der Schweiz keine drei Jahre gedauert habe (vgl. angefochtenes Urteil, E. 3.2.3). Es sei von einer rechtsmissbräuchlichen Berufung auf die Bestimmung von Art. 77 Abs. 1 lit. a VZAE auszugehen; ein nachehelicher Aufenthalt falle überdies bereits aufgrund der Nichterfüllung der zeitlichen Voraussetzungen von Art. 77 Abs. 1 lit. a VZAE ausser Betracht (vgl. angefochtenes Urteil, E. 3.3). Vor dem Hintergrund des Umstands, dass sich der Beschwerdeführer sein Aufenthaltsrecht in der Schweiz durch Vorspiegeln einer Ehe erschlichen habe, komme eine Verlängerung seines Aufenthalts auch gestützt auf Art. 8 EMRK nicht in Betracht (vgl. angefochtenes Urteil, E. 4). Umstände, die einen Härtefall begründen würden oder dem Wegweisungsvollzug entgegenstehen könnten, seien weder ersichtlich noch würden sie substantiiert geltend gemacht; auch für eine ermessensweise Bewilligungserteilung gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG bestehe demnach kein Raum (vgl. angefochtenes Urteil, E. 5).

#### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer wirft der Vorinstanz vor, den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt zu haben. Er habe mit seiner Ex-Ehefrau keine Scheine geführt. Zur Stützung dieses Vorbringens reicht er eine Stellungnahme seiner Ex-Ehefrau vom 26. April 2021 zu den Akten; zudem liegt seiner Beschwerde eine eigene Erklärung vom 15. Mai 2021 bei. Beide Beweismittel sind nach Erlass des angefochtenen Urteils angefertigt worden; sie können als echte Noven vom Bundesgericht nicht berücksichtigt werden ( Art. 99 Abs. 1 BGG ; BGE 139 III 120 E. 3.1.2). Andere Sachverhaltsrügen, die sich auf die schon der Vorinstanz vorliegenden Akten abstützen könnten, werden in der Beschwerde nicht

substanziert vorgebracht (vgl. die diesbezüglichen Rügeanforderungen von Art. 106 Abs. 2 BGG ). Damit enthält die Beschwerde keine Begründung, die es erlauben würde, entgegen der Vorinstanz davon auszugehen, dass die Ehe zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Ex-Ehefrau keine Scheinehe dargestellt hätte.

#### **E. 2.2**

In rechtlicher Hinsicht ist vor dem skizzierten Hintergrund (vgl. E. 2.1 hiervor) offensichtlich nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Bewilligungsverlängerung nach Art. 8 EMRK verneint hat (vgl. statt vieler Urteil 2C\_177/2017 vom 8. Januar 2019 E. 5.3). Auch insoweit enthält die Beschwerde (vgl. insbesondere Beschwerde, B.1) keine hinreichende Begründung ( Art. 106 Abs. 2 BGG ).

#### **E. 2.3**

Die Nichterteilung der Ermessensbewilligung von Art. 77 VZAE (vgl. Beschwerde, B.2) kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zum vornherein nicht beanstandet werden ( Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG ); die Beschwerde enthält auch keinerlei Hinweise darauf, dass in dieser Hinsicht verfassungsmässige Rechte des Beschwerdeführers verletzt worden sein könnten ( Art. 116 BGG ). Die Eingabe kann deshalb nicht als subsidiäre Verfassungsbeschwerde entgegengenommen werden.

#### **E. 2.4**

Zusammengefasst fehlt es der Beschwerde offensichtlich an einer hinreichenden Begründung; auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 3**

Bei diesem Verfahrensausgang (vgl. E. 2.4 hiervor) sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet ( Art. 68 Abs 3 BGG ).

#### **E. 4**

Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung ist mit vorliegendem Urteil gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.